

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Dortmund

Der Integrationsrat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 in Anwendung des § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. Seite 878) und des § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Vorsitz/Vorstand

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist sie/er verhindert, wird sie von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter bzw. er von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Vorstand des Integrationsrates besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreterinnen bzw. seinen Stellvertretern.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Integrationsrates vor.

§ 2

Einberufung

- (1) So oft es die Geschäftslage erfordert, beruft die/der Vorsitzende den Integrationsrat ein. Der Integrationsrat soll jedoch mindestens zu sechs Sitzungen im Jahr zusammen treten.

Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich Druckstücke zu den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten beizufügen.

Die Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen.

- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Beratende Mitglieder

- (1) Der Integrationsrat kann aus Institutionen, Vereinen und Verbänden beratende Mitglieder festlegen.
- (2) Bedienstete der Stadtverwaltung können zu Sitzungen des Integrationsrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden, soweit dies aufgrund der Beratungsthemen erforderlich ist. Zu einzelnen Themen können auch Sachverständige eingeladen werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Integrationsrates wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten aufgestellt. In ihr sollen die Beratungsgegenstände einzeln aufgeführt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat dabei Vorschläge, die ihr/ihm von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden, aufzunehmen. Zwischen dem Eingang bei der/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des Integrationsrates vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese zeitweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat die Leiterin/den Leiter der Sitzung und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterrichten.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Angelegenheiten, die im Rat und seinen Gremien in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wären, sind auch im Integrationsrat nichtöffentlich zu erledigen

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, Tagesordnungspunkte abzusetzen und einen zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.
- (2) Wird eine Angelegenheit, die von einem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen oder beantragt wurde, von der Tagesordnung abgesetzt, so ist der/dem Vorschlagenden oder der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass die Mitglieder des Integrationsrates die objektiven Gegebenheiten erkennen können. Der die Dringlichkeit feststellende Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Anträge im Sinne der Absätze 1 – 3 sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 10 Redeordnung

- (1) Rederecht in den Sitzungen des Integrationsrates haben nur die Mitglieder und die geladenen Sachverständigen. Sie dürfen nur dann sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben und ihnen von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist.

Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst der/dem Vorschlagenden bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung zu geben.

- (2) Außer der Reihe kann das Wort der Berichterstatte(r)in/dem Berichterstatte(r) und der Dezentent(in)/dem Dezententen erteilt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - a) auf Schluss der Beratung
 - b) auf Schluss der Redezeit
 - c) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - g) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt).
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweiligen weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, ist die Beratung abgeschlossen.
- (2) Ein Mitglied des Integrationsrates kann jederzeit einen Antrag auf Schluss der Beratung

oder Redeliste stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, nachdem jede Liste auf ihr Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Mitglieder des Integrationsrates erörtert. § 11 Absatz 2 ist zu beachten.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen anschließenden persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Sie/Er stellt die Frage so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Stimmenthaltung ist möglich.
- (2) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen, soweit von den anwesenden Mitgliedern nichts anderes beschlossen wird. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen, wobei geheime Abstimmung Vorrang hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.
- (3) Der Integrationsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beratung über den Tagesordnungspunkt an einen Arbeitskreis überweisen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen der/des Vorsitzenden gegenüber Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern sowie Zuhörerinnen und Zuhörern gelten die §§ 24 – 27 der Geschäftsordnung des Rates.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Integrationsrates, die zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet werden können, ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder
 - c) die Tagesordnung
 - d) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - e) den wesentlichen Inhalt der Beratungen
 - f) Erklärungen, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, einem vom Integrationsrat in der

Sitzung benannten Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer werden vom Integrationsrat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle berufen, die sich gegenseitig vertreten. Dieser Punkt ist in die Tagesordnung der Sitzung, in der sie berufen werden sollen, aufzunehmen.

- (3) Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Integrationsrates zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann zu besonders relevanten, aktuellen oder zeitaufwendigen Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Anzahl der Arbeitskreise richtet sich dabei nach dem Ermessen des Integrationsrates. Ihre Arbeit beschränkt sich auf das vom Integrationsrat bestimmte Thema. Die Dauer des Auftrages an solche Arbeitskreise, sowie deren Zusammensetzung, wird vom Integrationsrat je nach Dringlichkeit und Lage ad hoc festgelegt.
- (3) Mitglieder der Arbeitskreise können neben Mitgliedern des Integrationsrates auch sonstige sachkundige Personen sein.

§ 17 Entschädigung

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung.

§ 18 Geschäftsführung

Der Integrationsrat erhält für die sachgerechte Erledigung seiner Aufgaben eine sachlich und personell angemessen ausgestattete Geschäftsführung, die nach Benehmen mit dem Integrationsrat besetzt wird.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Dortmund in Kraft.

Dortmund, 27. Januar 2015